

stehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 11.12.2020

**Gemeinde Schiffdorf**  
Wirth  
Bürgermeister  
(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 102 „Feuerwehrhaus Schiffdorf“, Ortschaft Schiffdorf wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 102 „Feuerwehrhaus Schiffdorf“, Ortschaft Schiffdorf, durch schwarze Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 102 „Feuerwehrhaus Schiffdorf“, Ortschaft Schiffdorf, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr. Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den Bebauungsplan Nr. 102 „Feuerwehrhaus Schiffdorf“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter

<https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen/>  
sowie <https://uvp.niedersachsen.de> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 102 „Feuerwehrhaus Schiffdorf“, Ortschaft Schiffdorf, in Kraft.

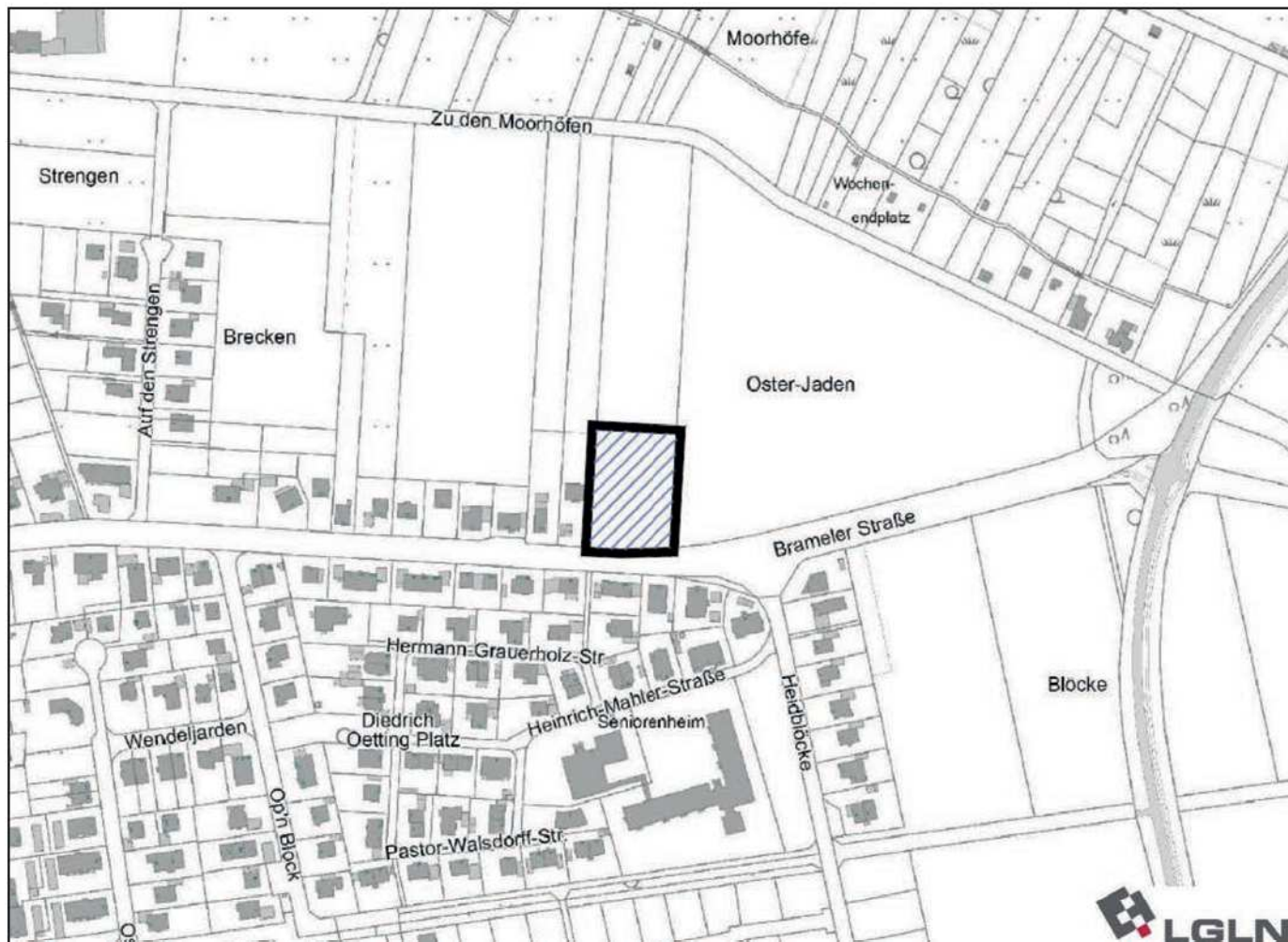
#### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über

**28. SATZUNG**  
**der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis**  
**Cuxhaven, vom 10.12.2020 über den**  
**Bebauungsplan Nr. 102 „Feuerwehrhaus**  
**Schiffdorf“, Ortschaft Schiffdorf**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 sowie des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 102 „Feuerwehrhaus Schiffdorf“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den neben-



das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 14.12.2020

**Gemeinde Schiffdorf  
Der Bürgermeister  
Wirth**